

Anfrage über fragdenstaat zum Thema „KEF / Statut“

17. Februar 2018: Antrag nach LTranspG [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

RFinStV

§ 6 Finanzierung und Organisation der KEF

"(4) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung und der organisatorischen Anbindung der KEF legen die Ministerpräsidenten in einem Statut durch Beschluß fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Geschäftsstelle."

Bitte schicken Sie mir Kopie des Beschlusses der Ministerpräsidenten und die Kopie des Statuts.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landes-
transparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung
der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucher-
informationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum,
mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraus-
sichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit
Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die
erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf
elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich
über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen
betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2
VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum
Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige
Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine

Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

5. März 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte(r) 

es handelt sich um einen Beschluss der 16 Länder, deren Einverständnis zur Veröffentlichung uns nicht vorliegt.

Gerne können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden.

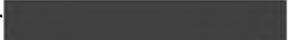
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

13. April 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte(r) 

ergänzend zu Ihrer Rückfrage beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit teile ich Ihnen gerne mit, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landestransparenzgesetz der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, da die Vertraulichkeit zum Bund und zu den Ländern innerhalb der Ministerpräsidentenkonferenz beeinträchtigt wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

